



Statuten der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz

1. Name, Sitz und Zweck der Chefärztekonzferenz

§1 Die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz ist eine Verbindung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie ist eine Verbindung innerhalb der Gynécologie Suisse (SGGG).

Der Sitz der Konferenz ist der jeweilige Wohnort des Generalsekretärs der SGGG.

§2 Die Chefärztekonzferenz bezweckt

- a) die Anliegen der gynäkologischen Chefärzte zu wahren;
- b) Die Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen;
- c) die Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Gynécologie Suisse (SGGG) zu fördern.

2. Organisation der Chefärztekonzferenz

A. Mitgliedschaft

§ 3 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Gynécologie Suisse (SGGG) sein.

Aktivmitglieder der Chefärztekonzferenz können in der Schweiz tätige gynäkologische Chefärzte, Leitende Ärzte von Kliniken ohne Chefarztstatus öffentlich-rechtlicher Anstalten und Gynäkologen, die mit der Leitung einer geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung betraut sind, als auch Klinikdirektoren von Universitätskliniken werden, soweit sie sich voll- oder nebenamtlich mit der Geburtshilfe oder Gynäkologie befassen (bis und mit Stufe Kantonsspital 1 Vertreter, bei Universitätskliniken der Struktur angepasst maximal 3). Wird eine vollamtliche Chefarztstelle im Jobsharing ausgeübt, so können beide Stelleninhaber Mitglieder der Chefärztekonzferenz werden, haben zusammen aber nur ein Stimmrecht.

§ 3a Freimitglieder

Wer die Voraussetzungen als Aktivmitglied (§ 3) nicht mehr erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung zuhanden des Präsidenten und des Kassiers in den Status eines Freimitgliedes übertreten.

Freimitglieder haben das Recht, an der Aktivmitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können in Kommissionen gewählt werden.

§3b Die Aktivmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Freimitglieder haben die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.

§4 Gesuche um Aufnahme als Aktivmitglied sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, Die Namen der Bewerber sind in der Traktandenliste zuhanden der Mitgliederversammlung aufzuführen.

§5 Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Kalenderjahres;
- b) durch Niederlegung des Amtes als Chefarzt;
- c) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung durch den Kassier;
- d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch zwei Drittel der an der Geschäftssitzung anwesenden Mitglieder.

Für das Erlöschen der Freimitgliedschaft gilt fit a), c), und d) analog.

B. Mittel der Chefärztekonzferenz

§6 Die Mittel der Chefärztekonzferenz setzen sich zusammen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder (Jahresbeitrag) und anderen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

C, Organe und Tätigkeiten der Chefärztekonzferenz

§7 Organe der Chefärztekonzferenz sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können spezielle Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§8 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Traktandenwünsche der Mitglieder sind rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor der Versammlung) beim Vorstand anzumelden. Die Einladung mit den Traktanden ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzusenden. Bei ausserordentlichen Problemen kann diese Frist kürzer sein.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die vom Vorstand vorbereiteten Geschäfte werden verabschiedet;
- b) die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Aufnahme von Aktivmitgliedern;
- d) Abnahme des Berichtes des Kassiers und der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Rechnung;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Wahl des Vorstandes aus dem Kreise der Aktivmitglieder;
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Änderung der Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Geheimabstimmung verlangt und von der Versammlung mehrheitlich beschlossen wird.

Mit Ausnahme der §§ 5 lit d), 8 111. e) und f), 11 lit. 2 und 12 lit. 1. 1 erwähnten Angelegenheiten entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder hierfür aussprechen.

Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Aktivmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- u. drei weiteren Mitgliedern
- dem Sekretär der Gynécologie Suisse (SGGG) als Vertreter dieses Gremiums im Sinne eines beratenden Mitgliedes ohne Stimmrecht.

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Chefärztekonzferenz und des Vorstandes. Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

Der Präsident ruft den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zweimal pro Jahr ein.

Der Sekretär führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, das mindestens die Beschlüsse festhält. Er besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet das Vermögen und zieht die Jahresbeiträge ein.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Ein Mitglied kann aber höchstens während sechs Jahren dem Vorstand angehören.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Chefärztekonzferenz, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vertretung der Chefärztekonzferenz nach aussen;
- b) Beratung über Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Vorberatung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- d) in den Vorstand der Gynécologie Suisse (SGGG) wird ein Vorstandsmitglied delegiert.

§ 10 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier jeweils auf Ende eines Jahres abgeschlossene Rechnung und erstatten darüber an der Mitgliederversammlung Bericht.



3. Statutenänderung

- § 11 Anträge auf Statutenänderung können von jedem Aktivmitglied eingereicht werden. Sie sind dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes schriftlich und mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Wortlaut muss auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Für Statutenänderungen bedarf es des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. Auflösung der Chefärztekonzferenz

- § 12 Die Auflösung der Chefärztekonzferenz erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den Richter oder von Gesetzes wegen, Der Beschluss bedarf des Mehrs von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

Das Vermögen der Chefärztekonzferenz geht an die SGGG.
Inkrafttreten der Statuten am 14. Juni 1984

Die Änderungen der §§ 3 und 5 sind am 14. Mai 1992 beschlossen worden.

Die Änderungen der §§ 3 betr. Jobsharing sowie die Änderung des Namens des Dachverbandes sind am 16. Mai 2008 beschlossen worden.

Prof. Dr. med. Roland Zimmermann
Präsident

Dr. med. Thomas Hess
Sekretär